

die „nur“ vom Ministerrat erlassen sei, könne doch kein Gesetz der Volkskammer erweitern. Kein Gedanke daran, daß Volkskammer und Regierung der Deutschen Demokratischen Republik Teile der einheitlichen Staatsgewalt sind, die keiner anderen Sache dienen, als der Sache der tragenden Klassenkräfte unseres Staates. Ihre Argumentation war die der Bourgeoisie, als sie in Überwindung des feudalen Staates die Macht übernahm. So fortschrittlich diese Argumentation einmal war, so reaktionär und schädlich ist sie heute für unsere von der Arbeiterklasse geführte Entwicklung, die deren ökonomischen Interessen entspricht und den Interessen der übergroßen Mehrheit der Bevölkerung dient.

Ein ähnliches Beispiel des Formalismus haben wir aber auch in der jüngsten Vergangenheit kennengelernt. Nach § 58 GVG kann das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik im Interesse der einheitlichen Anwendung und Auslegung der Gesetze auf Antrag des Präsidenten des Obersten Gerichts oder des Ministers der Justiz durch sein Plenum im Zusammenhang mit einer Entscheidung Richtlinien mit bindender Wirkung für alle Gerichte erlassen. Es gibt Richter, die darin eine Verletzung des Prinzips der Unabhängigkeit des Richters sehen, obwohl gerade durch diese Bestimmung die Unabhängigkeit des Richters gewahrt wird.

3. Ein Ausdruck ideologischer Schwäche, ein Ausdruck des Zurückweichens, war auch zum Teil die Rechtsprechung auf dem Gebiet der Wirtschaftsstrafgesetzgebung, insbesondere der Wirtschaftsstrafverordnung, des Handelsschutzgesetzes und in letzter Zeit des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums. In vielen Fällen mußte der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik die Kassation beantragen, weil aus subjektiven, falsch verstandenen „sozialen“ oder sonstigen Gründen, die nichts mit der sachlichen Bedeutung der Strafsachen zu tun hatten, ein minder-schwerer Fall nach § 1 Abs. 2 WStVO angenommen worden war.⁵⁾

Das gleiche galt für die ungenügende Beachtung der politischen Bedeutung des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels oder sogar die Umgehung der Bestimmungen des Gesetzes trotz Kenntnis dieser Bedeutung. Daß dieses Gesetz in einer Zeit angenommen wurde, in der wir den Fünfjahrplan vorbereiteten und über die vom 6. Plenum der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands festgestellt wurde, daß der westdeutsche Imperialismus wiedererstand und zum Hauptverbündeten des amerikanischen Imperialismus wurde und man West-Berlin die Rolle eines Sabotage- und Störungszentrums gegen unsere Republik zudachte, war kein Zufall. So wie jedes Gesetz mußte auch das Handeschutzgesetz in seinen politischen Zusammenhängen und in seiner unmittelbaren Verbindung mit den ökonomischen Interessen der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten betrachtet werden. Wenn man die wenigen Fälle der bewußten Umgehung des Gesetzes im Auftrage der feindlichen Agenten durch Richter abrechnet, so bleibt doch noch eine erhebliche Zahl von Fällen falscher oder ungenügender Anwendung des Gesetzes infolge ideologischer Schwächen übrig.

Das gleiche gilt im übrigen auch bereits für das Gesetz zum Schutze des Volkseigentums vom 2. Oktober 1952, bei dem im Zusammenhang mit § 346 StPO Tendenzen auftreten, „geringfügige“ Fälle im Wege der bedingten Strafaussetzung zu erledigen.

Diese Beispiele können beliebig ergänzt werden. Lernen wir daraus, jedes Gesetz im Zusammenhang mit der Politik unserer Regierung zu begreifen, im Zusammenhang mit den ökonomischen Interessen der Arbeiterklasse zu sehen und im Zusammenhang mit der historischen Mission der deutschen Arbeiterklasse bei der Lösung der nationalen Frage in Deutschland, bei der Sicherung des Friedens in Europa zu verstehen.

4. Als ein Signal ideologischer Schwächen müssen aber auch noch andere Erscheinungen gesehen werden, die, wenn auch nicht so unmittelbar wie die vorherigen, so doch objektiv die Rechtsprechung und damit

die Verwirklichung der staatlichen Politik geschädigt haben. Es handelt sich um die Vernachlässigung, die Gleichgültigkeit und die Unterschätzung der theoretischen Weiterbildung. Dabei soll zunächst an die Qualifizierung gedacht werden, der das Studium des Marxismus-Leninismus gilt. In vollem Umfange gilt für die Juristen das, was Walter Ulbricht in seinem Schlußwort auf dem III. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands erklärte:

„In der Diskussion wurde von Wirtschaftlern gesprochen, die keine Zeit haben, den Marxismus-Leninismus zu studieren. Das mag eine schöne Wirtschaftspolitik werden, die diese Leute betreiben...“⁶⁾

Abgewandelt für die Justiz heißt das: „Das mag eine schöne Rechtsprechung werden, die diese Leute betreiben...“

In allen Prüfungen für Juristen, seien es Aufnahmeprüfungen für Fortbildungslehrgänge oder für Fernunterricht, und besonders auch im bisherigen 2. juristischen Staatsexamen, war festzustellen, daß das Studium des Marxismus-Leninismus in großem Maße vernachlässigt wird. Teilnehmer und Absolventen von Fortbildungslehrgängen haben sehr schnell erkannt, daß sie schon viel früher eine wesentliche Erleichterung ihrer Arbeit und eine wesentliche Verbesserung der Ergebnisse ihrer Arbeit erreicht hätten, wenn sie infolge des Studiums der Gesellschaftswissenschaft schon viel eher in der Lage gewesen wären, sich frei zu orientieren. Auch für die Juristen gilt in vollem Umfange das, was Stalin auf dem XVIII. Parteitag der KPdSU zu den Aufgaben der ideologischen Front gesagt hat:

„Man kann es mit Gewißheit sagen: wenn wir es verstünden, unsere Kader in allen Zweigen der Arbeit ideologisch zu rüsten und sie in solchem Maße politisch zu stählen, daß sie sich in der inneren und internationalen Situation frei orientieren können, wenn wir es verstünden, sie zu völlig reifen Marxisten-Leninisten zu machen, fähig, die Frage der Leitung des Landes ohne ernsthafte Fehler zu entscheiden, so würden wir allen Grund haben, neun Zehntel aller unserer Fragen als bereits gelöst zu betrachten.“⁷⁾

Gerade deshalb mußte die erste organisierte Fortbildung für die Richter in erster Linie die Aufgabe haben, gesellschaftswissenschaftliche Kenntnisse zu vermitteln, die Fähigkeit, „sich zu orientieren“, die Fähigkeit des Verständnisses der Politik unseres Staates zu vermitteln. Ehe die Justizverwaltung selbst durch Lehrgänge und Schulungen diese Aufgabe in Angriff nahm, hatten die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands im Rahmen des Parteischulsystems und die Deutsche Verwaltungs-Akademie „Walter Ulbricht“ bei der Erziehung der Justizkader schon eine große und bedeutungsvolle Hilfe geleistet. Es ist aber klar, daß die Aufgabe der marxistisch-leninistischen Erziehung der Kader nicht nur auf dem Wege von Lehrgängen gelöst werden kann. Nach wie vor liegt das Schwergewicht dabei in der eigenen Energie jedes einzelnen, sich durch eine entsprechende Organisation der Arbeit zum systematischen Selbststudium freizumachen.

5. Wenn bisher unter ideologischer Arbeit im wesentlichen die Aneignung der Entwicklungsgesetze der modernen Gesellschaft verstanden werden mußte, so tritt seit dem 8. Plenum der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und insbesondere seit der II. Parteikonferenz, seit den Lehren, die wir aus der Tätigkeit der Feinde der Republik ziehen mußten, hinzu, daß mit der gleichen Intensität, mit der gleichen Energie das Studium der marxistisch-leninistischen Rechtswissenschaft betrieben werden muß. War die fachliche Weiterbildung der Richter schon immer wichtig, so wird sie nunmehr zu einer unabdingbaren Notwendigkeit. Zweifellos haben sich unsere Richter und besonders unsere Absolventen entwickelt: von Amtsrichtern zu Obergerichten, zu Leitern großer Gerichte, zu Richtern am Obersten Gericht, zu leitenden Funktionären. Aber ebenso sicher ist, daß sie sich jetzt die fortschrittliche Rechtswissenschaft aneignen müssen, die ihnen allein

⁵⁾ vgl. OGS Bd. 1 S. 252, Bd. 2 S. 224, 225, 239, 262.

⁶⁾ Walter Ulbricht, Der Fünfjahrplan und die Perspektiven der Volkswirtschaft, Berlin 1950, S. 94.

⁷⁾ Stalin, Fragen des Leninismus, Berlin 1951, S. 719.